



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 25. Februar 2015

Nummer 7

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Wiederholung des Auslegungsverfahrens in der Stadt Bad Liebenwerda zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Schwarzen Elster 163

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 163

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) 170

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Beantragung von Sachkunde-Nachweisen im Pflanzenschutz 171

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahlrohren am Standort in 19322 Wittenberge 172

Genehmigung einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf, OT Dolgelin 172

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark 173

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau 174

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Jüterbog OT Markendorf 174

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	176
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
	179
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	179

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Wiederholung des Auslegungsverfahrens in der Stadt Bad Liebenwerda zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Schwarzen Elster

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 16. Februar 2015

In der Zeit vom 5. Januar bis 6. Februar 2015 wurden in allen betroffenen Landkreisen, Städten, Ämtern und Gemeinden Entwürfe der Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster und deren Zuflüsse zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in den Bekanntmachungsorganen hingewiesen. In der Stadt Bad Liebenwerda fehlte ein Blatt des dort auszulegenden Satzes der Entwurfskarten. Die Auslegung muss dort deshalb wiederholt werden.

Aus den vorgenannten Gründen werden in der Zeit vom 9. März 2015 bis 10. April 2015 die das Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda betreffenden Entwürfe der Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster und deren Zuflüsse zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter den angegebenen Telefonnummern möglich.

Auslegungsort	Dienststunden	Telefon
04924 Bad Liebenwerda	Mo 8.00 - 16.00 Uhr	035341 155-123
Markt 1	Di 8.00 - 18.00 Uhr	035341 155-126
Büroraum	Do 8.00 - 18.00 Uhr	
(nachfragen)	Fr 8.00 - 13.00 Uhr	

Vom 13. April 2015 bis einschließlich 30. April 2015 kann bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Elbe-Elster (04916 Herzberg/Elster, Nordpromenade 4 a) und Oberspreewald-Lausitz (01956 Senftenberg, Postfach 10 00 64) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Detailliertere Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Festsetzung, zu den betroffenen Gemeinden und Fluren sowie eine Übersichtskarte sind dem Amtsblatt für Bad Liebenwerda Nr. 18 vom 17. Dezember 2014 und dem Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 3. Dezember 2014 zu entnehmen.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020

Vom 30. Januar 2015

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse B, Zuwendungen aus Mitteln des ESF zur intensiven Begleitung und Unterstützung von Langzeitarbeitslosen und Familienbedarfsgemeinschaften. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470). Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, die Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut in Brandenburg zu leisten. Hierzu soll die Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Situation der Teilnehmenden verbessert werden. Dabei soll auch die Situation von in Familienbedarfsgemeinschaften lebenden Kindern verbessert werden.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden. Das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg Projekte mit dem Ziel, die Projektteilnehmenden schrittweise an Arbeit heranzuführen und in Erwerbstätigkeit oder Bildung zu integrieren sowie die soziale Teilhabe und das Zusammenleben in den teilnehmenden Familien zu stärken. Hierzu wird die Kombination einer intensiven Einzelbetreuung durch Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen (sozialpädagogische Begleitung) mit bedarfsorientierten Unterstützungsmodulen gefördert.

Gefördert werden:

2.1.1 Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen

Die Integrationsbegleitung soll als ressourcen- und lösungsorientierter Prozess erfolgen. Sie setzt vor der Teilnahme an Unterstützungsmodulen an und wird begleitend hierzu fortgeführt. Zudem kann sie nach einem erfolgreichen Übergang in Erwerbstätigkeit oder in Bildung als Nachbetreuung weitergeführt werden. Ein Integrationsbegleiter/eine Integrationsbegleiterin sollte in der Regel nicht mehr als 20 Teilnehmende gleichzeitig betreuen.

2.1.2 Unterstützungsmodule

Es werden Unterstützungsmodule gefördert, die

- a) zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden beitragen und auf eine Integration in Erwerbstätigkeit vorbereiten und/oder die soziale Situation der Teilnehmenden verbessern,
- b) das Zusammenleben in den Familienbedarfsgemeinschaften stärken und festigen.

2.2 In die Projekte können als Teilnehmende eintreten:

- a) Langzeitarbeitslose, die als arbeitsmarktfremd gelten und dem Rechtskreis des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) zugeordnet werden können,

- b) Personen aus Paar-Bedarfsgemeinschaften oder Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren, in der kein Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft einer Erwerbstätigkeit nachgeht.¹

- 2.2.1 Für die Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit gilt § 18 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III). Die Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit sowie die Auswahl der zu fördernden Teilnehmenden erfolgt in der Regel durch die zuständigen Jobcenter.

- 2.2.2 Pro Projekt sollen 50 Prozent der Teilnehmenden im familiären Kontext gefördert werden (Teilnahme an mindestens einem Modul gemäß Nummer 2.1.2 Buchstabe b) und aus Erwerbslosenhaushalten² mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren stammen. Dabei sind die Kinder in Abstimmung mit den örtlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe in die Unterstützungsmaßnahmen mit einzubeziehen.

- 2.3 Die Projekte werden für die Dauer von 30 Monaten gefördert.

- 2.4 Pro Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterin gemäß Nummer 2.1.1 sind im Maßnahmezeitraum von 30 Monaten mindestens 50 Teilnehmende gemäß Nummer 2.2 zu betreuen.

- 2.5 Teilnehmende können bis zu 24 Monate lang (einschließlich der Nachbetreuung) in einem Projekt betreut werden.

- 2.6 Die durchschnittliche Teilnahmedauer der Teilnehmenden im Projekt soll zwölf Monate betragen.

- 2.7 Pro Projekt werden zwei Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen gefördert.

- 2.8 Die Integrationsbegleiterin/der Integrationsbegleiter wird mit 100 Prozent ihrer/seiner Arbeitszeit ausschließlich im Rahmen dieser Richtlinie tätig. Die Vergütung erfolgt mindestens in Anlehnung an das Grundentgelt in der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

- 2.9 Die Unterstützungsmodule nach Nummer 2.1.2 können durch Eigen- oder Fremdpersonal umgesetzt werden.

¹ Hierbei ist es unerheblich, ob die nicht erwerbstätige Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und/oder nach Arbeit sucht. Arbeitslos gemeldete Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 15 Stunden wöchentlich nachgehen, gelten im Sinne der Richtlinie als nicht erwerbstätig.

² Bei Erwerbslosenhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen die Haushaltsmitglieder entweder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitslos gemeldet sind.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.
- 3.2 Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte wird ausgeschlossen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4 Zuwendungsfähig ist der zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal- und Sachaufwand. Lohnkostenzuschüsse an Teilnehmende sind nicht zuwendungsfähig. Der Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kann bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- 4.5 Die Zuwendung bezogen auf die gesamten zuschussfähigen Ausgaben darf pro Teilnehmender im Durchschnitt 5 000 Euro nicht überschreiten.
- 4.6 Die notwendige Kofinanzierung der ESF-Mittel erfolgt aus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II.

Für Teilnehmende, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II beziehen, wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 351 Euro als Kofinanzierung pauschal nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angerechnet.
- 4.7 Indirekte Ausgaben werden nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anhand eines Pauschalsatzes in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben gefördert. Die direkten Personalausgaben umfassen die Ausgaben für eigenes Personal und für Honorarkräfte, die zur Durchführung der Unterstützungsmodule nach Nummer 2.1.2 notwendig sind. Über die Honorare ist lediglich der Personalaufwand des externen Leistungserbringers den direkten Personalausgaben zuzurechnen. Sachausgaben finden für die Berechnung der Pauschale keine Berücksichtigung.
- 4.8 Darüber hinaus können Ausgaben für Fahrten, die den Teilnehmenden durch die Teilnahme an der Maßnahme vor der Integration in Erwerbstätigkeit oder Bildung entstehen, in Form einer Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefördert werden.

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn, zum 31. Dezember jedes Jahres und zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung. Zur Beurteilung des Erfolgs kann die ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH darüber hinausgehende Daten erheben.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

5.9 Es sind die Förderbedingungen für den ESF in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

5.10 Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien

und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen der Zuwendungsempfänger zum Ausdruck zu bringen. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Information und Kommunikation für ESF-geförderte Projekte“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, das Logo des ESF und des MASGF bei der Außendarstellung zu verwenden.

5.11 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzeptes (Anforderungen hieran entsprechend Anlage) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Inter-

net-Portal der Bewilligungsbehörde ILB Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de) zu stellen. Hier wird auch der Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

- 6.1.2 Die Maßnahmen beginnen an einem Stichtag, der über das Internet-Portal der Bewilligungsbehörde ILB bekannt gegeben wird. Vorgesehen sind der 1. Juni 2015 und der 1. Dezember 2017.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums der ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

- 6.3.2 Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internet-Portal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internet-Portal der ILB.

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie

die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 6.6 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 30. Januar 2015 in Kraft und am 31. Mai 2020 außer Kraft.

Anlage

zur Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020

Anforderungen an einzureichende Konzepte und Auswahlkriterien

Anträge sind über das Internet-Portal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen, das Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie

der Zuwendungszweck erfüllt werden soll. Das Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1. Konzeption der Arbeit der Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen
2. Konzeption der Unterstützungsmodule
3. Form der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter
4. Form der Zusammenarbeit mit kommunalen Fachämtern (insbesondere Jugendämter)
5. Konzeption zu Arbeitgeberkontakten
6. Geplante Übergangsquoten in Erwerbstätigkeit und Bildungsmaßnahmen
7. Verankerung der Querschnittsthemen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
8. Räumliche Voraussetzungen
9. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

1. Konzeption der Arbeit der Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen

In der Konzeption ist der Begleitungsansatz methodisch darzustellen und die einzelnen Aufgaben der Integrationsbegleitung sind aufzuführen und zu beschreiben. Ferner sollen Angaben zu wöchentlichen/monatlichen Kontaktzeiten gemacht werden. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie der Begleitungsprozess für die teilnehmenden Familien gestaltet werden soll.

2. Konzeption der Unterstützungsmodule

Hierbei sollen die Inhalte, Methoden, Organisation und Umsetzung der Unterstützungsmodule dargestellt werden. Sie sind anhand von Bedarfslagen der Zielgruppen zu begründen. Zudem sollen Angaben zum zeitlichen Umfang der Angebote beziehungsweise zu geplanten monatlichen/wöchentlichen Präsenzzeiten der Teilnehmenden sowie zum Personaleinsatz (Eigen- oder Fremdpersonal) gemacht werden.

Beziehen sich die Unterstützungsmodule auf Nachbetreuungsaktivitäten, so ist eine Nachbetreuungsvereinbarung zwischen Projektträger und dem zu betreuenden Teilnehmenden abzuschließen, in der die Nachbetreuungsaktivitäten verabredet werden.

3. Form der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter

Es soll die Zusammenarbeit mit den örtlichen Jobcentern dargestellt werden. Insbesondere ist auf die Teilnehmergewinnung (unter anderem auch Aufschließung der Familienbedarfsgemeinschaften beziehungsweise der Lebens- und Ehepartner zur Teilnahme im Projekt) einzugehen. Um die Zusammenarbeit sicherzustellen, sollte bereits mit der Antragstellung ein „letter of intent“ (Absichtserklärung) des Jobcenters vorgelegt werden. Soweit eine Kombination der Projektmaßnahmen mit Maßnahmen der Regelförderung der Jobcenter vorgesehen ist, ist auch diesbezüglich die Kooperation mit dem Jobcenter zu beschreiben. Zudem soll beschrieben werden, wie die Kooperation während der Projektlaufzeit gesichert werden soll.

4. Form der Zusammenarbeit mit kommunalen Fachämtern (insbesondere Jugendämter)

Hier soll die Zusammenarbeit mit den kommunalen Fachämtern insbesondere hinsichtlich der Unterstützung der teilnehmenden Kinder dargestellt werden. Sollte eine Kombination der Projektmaßnahmen mit Unterstützungsangeboten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Förderung der kindlichen Entwicklung vorgesehen sein, so ist hierzu die Kooperation mit den kommunalen Fachämtern explizit darzustellen. Darzustellen ist auch die Zusammenarbeit hinsichtlich der Vermittlung erforderlicher sozialer Hilfen der Kommunen im Sinne des § 16a SGB II.

5. Konzeption zu Arbeitgeberkontakten

Es sollen die Beziehungen zu regionalen Arbeitgebern sowie die Einbindung dieser hinsichtlich der Vermittlung der Teilnehmenden in Erwerbstätigkeit oder Praktika dargestellt werden.

6. Geplante Übergangsquoten in Erwerbstätigkeit und Bildungsmaßnahmen

Die geplanten Übergangsquoten sind anzugeben. Zudem ist darzustellen, welche Übergänge (in Erwerbstätigkeit oder in Bildungsmaßnahmen) mit welchen Projektmaßnahmen befördert werden sollen.

7. Verankerung der Querschnittsthemen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Bei der Auswahl der Teilnehmenden sowie bei der Vermittlung ist auf einen Frauenanteil von mindestens 50 Prozent zu achten. Es ist darzustellen, wie diese Ziele erreicht werden können. Zudem ist zu beschreiben, wie männliche und weibliche Teilnehmende entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation in den Projektmaßnahmen angesprochen werden sollen und wie geschlechterspezifische Belange berücksichtigt werden sollen. Bezüglich des Ziels der Nichtdiskriminierung sind insbesondere Angaben zu machen, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten darauf hingewirkt werden soll, dass Menschen mit Behinderung den Zugang zu den Projektmaßnahmen erhalten können.

8. Räumliche Voraussetzungen

Angaben zu den geplanten Projektstandorten insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstattung und Erreichbarkeit.

9. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

Zu den geplanten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung des Trägers die Projektsteuerung erfolgen soll und die Qualität der Projektumsetzung gesichert wird.

Fachliche Erfahrungen und Kompetenzen

Der/die Antragstellende muss seine/ihre einschlägigen Erfahrungen und Kompetenzen in Bezug auf unterstützende Maßnahmen für Arbeitslose/Langzeitarbeitslose darstellen und mögliche Referenzen benennen. Zudem sollen auch Erfahrungen im Umgang mit Familienbedarfsgemeinschaften und Kindern nachgewiesen werden. Es ist nachzuweisen, dass der/die Antragstellende über qualifiziertes Personal verfügt, mit dem eine qualifizierte Projektdurchführung sichergestellt werden kann.

Hierzu sind bei Antragstellung folgende Unterlagen als Anlage zum Konzept einzureichen:

- Selbstdarstellung des Trägers mit Auflistung seiner Erfahrungen in der Durchführung mit ESF-Projekten
- Auflistung seiner Erfahrungen mit unterstützenden Maßnahmen für Arbeitslose/Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften mit Kindern
- Nennung des vorgesehenen Personals, das als Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterin tätig sein soll.

Die Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs (beziehungsweise Bachelorabschluss) im Fachbereich „Sozialpädagogik“ oder vergleichbarer Abschluss und/oder mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Arbeitslosen/Langzeitarbeitslosen
- erwünscht sind zudem Erfahrungen im Umgang mit Familienbedarfsgemeinschaften und Kindern.

Der Nachweis kann zum Beispiel durch die Vorlage von Lebensläufen und Qualifikationsnachweisen des vorgesehenen Personals erbracht werden. Sollte der Antragsteller zur Umsetzung der Maßnahme neues Personal für die Integrationsbegleitung einstellen müssen, so hat er schriftlich in Form einer Eigenklärung zu erklären, dass er nur Personen einstellen wird, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Nach Einstellung des neuen Personals sind die entsprechenden Lebensläufe und Qualifikationsnachweise umgehend der ILB nachzureichen.

Die genannten nachzuweisenden Erfahrungen und Kompetenzen beziehungsweise zu erfüllenden Voraussetzungen gehen in die Bewertung der Kriterien 1. bis 4. ein.

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1. bis 9.

Die einzelnen Bewertungskriterien werden wie folgt gewichtet:

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in %
1.	Konzeption der Arbeit der Integrationsbegleiter/ Integrationsbegleiterinnen	20
2.	Konzeption der Unterstützungs-module	20
3.	Form der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter	15
4.	Form der Zusammenarbeit mit kommunalen Fachämtern	10
5.	Konzeption zu Arbeitgeberkontakten	10
6.	Geplante Übergangsquoten in Erwerbstätigkeit und Bildung	10
7.	Verankerung der Querschnittsthemen	5
8.	Räumliche Voraussetzungen	5
9.	Arbeits- und Finanzierungsplanung + Projektcontrolling	5
Summe		100

Die Kriterien 1. bis 9. werden einzeln bewertet. Es können gemäß der unten stehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden diese entsprechend der oben genannten Gewichtung gewertet.

sehr gut	(30 - 25 Punkte)
gut	(24 - 20 Punkte)
befriedigend	(19 - 15 Punkte)
ausreichend	(14 - 10 Punkte)
mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
ungenügend	(4 - 0 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 20 Punkte nach Gewichtung erreichen.

Bei der Antragsbewertung kann die ZAB zusätzliche Voten (insbesondere zu Kriterium 3. „Form der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter“) der zuständigen Jobcenter einholen.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Richtlinien für bautechnische Maßnahmen
an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
(RiStWag)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 2/2015 - Verkehr
Sachgebiet 02.1:
Planung und Entwurf; Vor-, Umweltverträglichkeits-,
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
Sachgebiet 03.7:
Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Wasserschutzgebiete
Vom 10. Februar 2015

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 14/2002 vom 24. Juli 2002 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag)“ bekannt gegeben. Mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Ab-

teilung 5, Nummer 14/2003 vom 8. Januar 2003 (ABl. S. 62) wurden die RiStWag für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen sowie für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Diese Richtlinien gelten weiterhin.

Die „Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau, Ausgabe 2001 (RuA-StB 01)“ und die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001, Fassung 2005 (RuVA-StB 01/05)“ sind im Land Brandenburg nicht eingeführt.

Hier gelten die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 1/2015 - Verkehr vom 20. Januar 2015. Die umweltrelevanten Eigenschaften der Straßenbaustoffe werden nach BTR RC-StB 14 bewertet. Diese Richtlinien enthalten auch die zulässigen Einbaumöglichkeiten in technischen Bauwerken (Einbauklassen).

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 14/2003 vom 8. Januar 2003 (ABl. S. 62) wird aufgehoben.

Die RiStWag sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen. Das Regelwerk befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Beantragung von Sachkunde-Nachweisen im Pflanzenschutz

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 2. Februar 2015

Auf Grundlage von § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom
6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch
Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928)
muss jeder, der

- Pflanzenschutzmittel anwendet (außer im Haus- und Kleingartenbereich),
- Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig verkauft,
- Pflanzenschutzmittel im Internet anbietet (auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit),
- Personen anleitet oder beaufsichtigt, die im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einfacher Hilfstätigkeiten Pflanzenschutzmittel anwenden oder
- über den Pflanzenschutz berät,

einen Sachkundenachweis (SKN) bei der zuständigen Behörde
des Bundeslandes beantragen, in dem er seinen Hauptwohnsitz
hat.

Zuständige Behörde im Land Brandenburg ist das Landesamt
für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
(LELF), Pflanzenschutzdienst, Müllroser Chaussee 54,
15236 Frankfurt (Oder).

1. Termine

**Alle Personen, die am 14.02.2012
(Inkrafttreten des derzeit gültigen PflSchG)
sachkundig gewesen sind, können bis zum**

26. Mai 2015

**einen Antrag auf Ausstellung
des SKN Pflanzenschutz stellen.**

Für diese Personen behalten die alten Sachkundenachweise
(also anerkannter Berufsabschluss, Nachweis eines erfolgreich
abgeschlossenen agrarwissenschaftlichen Fachhochschul- oder
Hochschulstudiums oder Zeugnis über eine bestandene Sachkundeprüfung) bis zum **26.11.2015** ihre Gültigkeit. Das gilt auch für eventuelle Kontrollen.

Nach diesem Termin werden nur noch die neuen Sachkundenachweise im Scheckkartenformat als Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz akzeptiert.

Wird der Termin 26.05.2015 für die Antragstellung nicht eingehalten

- kann nicht garantiert werden, dass der Antragsteller rechtzeitig bis 26. November 2015 seine Sachkundekarte erhält und damit lückenlos sachkundig bleibt,

- erfolgt die Bewertung des Antrags nach der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Danach können bestimmte Abschlüsse nicht mehr anerkannt werden, sodass gegebenenfalls eine Sachkundeprüfung abgelegt werden muss.

Erfolgt die Antragstellung erst nach dem 31.12.2015, muss zudem ein Nachweis über eine besuchte amtliche oder amtlich anerkannte Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung beigelegt werden, der nicht älter als 3 Jahre sein darf.

Personen, die nach dem 14.02.2012 eine Ausbildung begonnen haben, die Sachkunde im Pflanzenschutz vermittelt, müssen sofort nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung den SKN beantragen. Sachkundepflichtige Tätigkeiten dürfen erst ausgeübt werden, wenn der Sachkundenachweis im Scheckkartenformat vorliegt.

2. Beantragung

**Anträge auf Ausstellung des Sachkundenachweises
Pflanzenschutz können online unter
www.pflanzenschutz-skn.de**

gestellt werden.

Dem Antrag müssen entsprechende Nachweise über den anerkannten Berufsabschluss, Studienabschluss bzw. das Zeugnis über die Sachkundeprüfung beigelegt werden. Diese können elektronisch als *.pdf-, *.jpg-, *.png- oder *.zip-Datei hochgeladen werden. Die Nachweise können auch als Kopie per Post zugesandt werden. Dazu besteht die Möglichkeit, ein Anschreiben aus dem System auszudrucken und beizufügen.

Eine Antragstellung per Post, Fax oder E-Mail ist ebenfalls möglich. Ein entsprechendes Antragsformular ist unter www.isip.de/psd-bb > Formulare und Anträge verfügbar.

3. Verfahren

Nach Prüfung der vollständigen Antragsdaten und des vorgelegten bisherigen Sachkundenachweises wird ein Bescheid ausgestellt und dem Antragsteller zugesandt. Dann erhält der Antragsteller einen Gebührenbescheid (30 EUR). Nach Zahlungseingang im LELF erfolgt der Versand der Sachkundekarte.

4. Weiterbildungsverpflichtung

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 9 Absatz 4 PflSchG jede sachkundige Person verpflichtet ist, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mindestens einmal an einer amtlichen oder amtlich anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen und dies auf Verlangen nachzuweisen.

Eine Liste der in Brandenburg amtlich anerkannten Fortbildungsveranstaltungen ist zu finden unter www.isip.de/psd-bb > Allgemeiner Pflanzenschutz > Aktuelles zur Sachkunde.

5. Ansprechpartner

Bei Rückfragen: Telefon: 0335 560 2109
e-mail: psdwarnhinweise@lelf.brandenburg.de

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahlrohren am Standort in 19322 Wittenberge

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Februar 2015

Der Firma MV Pipe Technologies GmbH, Industriestraße 10/11 in 23840 Bad Oldesloe wurde die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 19322 Wittenberg, Am Kypgraben 3, Gemarkung Wittenberge, Flur 4, Flurstücke 41/4, 43, 45, 46, 51/14, 51/15, 52/4 und 53/23-25 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

I. Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26.02.2015 bis einschließlich 12.03.2015**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 328 während der Dienststunden und
- in der Stadtverwaltung Wittenberge, August-Bebel-Straße 10 in 19322 Wittenberge im Bürgerbüro im Erdgeschoss zu den Öffnungszeiten

Montag von 08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Genehmigungsbescheid zeitgleich auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter http://www.lugv.brandenburg.de/info/genuehmigungen_rw veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugeestellt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Postfach 601061, 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke zu erheben.

III. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf, OT Dolgelin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Februar 2015

Der Firma PROKON Regenerative Energien GmbH i. I., Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15306 Lindendorf, OT Dolgelin, **Gemarkung Dolgelin, Flur 2, Flurstück 295** eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben. (Az: G03714)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im ausgewiesenen Windeignungsgebiet „Alt Mahlisch-Libbenichen-Dolgelin“ vom Typ Vestas V90 GS mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rordurchmesser von 90 m und einer elektrischen Leistung von 2000 kW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 26.02.2015 bis einschließlich 11.03.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Februar 2015

Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Str. 24a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Wilhelmshof, Flur 2, Flurstücke 6 und 64 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G00515).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Februar 2015

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstück 121/6 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G05214).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb
einer Windkraftanlage
in 14913 Jüterbog OT Markendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Februar 2015

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung **Markendorf, Flur 10, Flurstück 53** eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich um eine Windkraftanlage des Typs VESTAS V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Sie hat eine elektrische Leistung von je 3,3 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Rohrturm, Rotorblätter, Trafostation, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurde für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Windkraftanlage wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26.02.2015 bis zum 11.03.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 sowie im Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog und in der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstr. 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 21. April 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 615** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Mühlberg	2	833	Gebäude- und Freifläche Altstädter Graben 9	177 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Reihennittelhaus und Anbauten (Zwischenbau und Hinterhaus) sowie einem Holzschuppen

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.11.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 7.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 88/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. April 2015, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3759** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	3	60	Gebäude- und Freifläche Herzberger Str. 18	434 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Nebengebäude
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.03.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 66.000,00 EUR.

Im Termin am 06.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 8/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. April 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Reitwein Blatt 139** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reitwein, Flur 5, Flurstück 83/2, Landwirtschaftsfläche, Zwingerweg 16, Größe: 1.001 m²
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.

Postanschrift: Zwingerweg 16, 15328 Reitwein

Bebauung: Einfamilienwohnhaus und Doppelgarage

AZ: 3 K 73/14

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 27. April 2015, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06, Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 2055** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 866/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 5, 7, Größe 1.377 m², Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 6/2, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 1, 3, Größe 730 m², Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 6/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 165 a, Größe 516 m², Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten, Größe 2 m², Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 7/4, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 165 a, Größe 435 m², Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/5, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 5, 7, Größe 248 m², Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/6, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 1, 3, Größe 235 m², Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/7, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 9, 11, Größe 1.377 m², Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/8, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 15, 17, Größe 1.426 m², Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/9, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 21, 23, Größe 1.560 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 19 im Block A des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Großziethen, Blatt 2037 bis Blatt 2162).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 38 und der Freiterrasse Nr. 19 sowie dem Stellplatz Nr. 18. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich: Am Lindengarten 25, 12529 Schönefeld OT Großziethen.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus Nr. 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 63.000,00 EUR.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>

Ansprechpartner der Gläubigervertreter:

Fr. Hartung - 02161 249309

AZ: 8 K 64/13

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 4. Mai 2015, 9:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06, Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 2038** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

788/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 5, 7, Größe 1.377 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 6/2, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 1, 3, Größe 730 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 6/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 165 a, Größe 516 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten, Größe 2 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 7/4, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 165 a, Größe 435 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/5, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 5, 7, Größe 248 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/6, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 1, 3, Größe 235 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/7, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 9, 11, Größe 1.377 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/8, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 15, 17, Größe 1.426 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/9, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 21, 23, Größe 1.560 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Block A des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Großziethen Blatt 2037 bis Blatt 2162).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 51 und der Freiterrasse Nr. 2 sowie dem Keller Nr. 1.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden. Im Wert ist die Einbauküche - ohne Geschirrspüler - mit einem Zeitwert von 800,00 EUR enthalten.

Die Wohnung befindet sich: Am Lindengarten 23, 12529 Schönefeld OT Großziethen.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus Nr. 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein.

Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>

Ansprechpartner der Gläubigervertreter:

Fr. Scherping - 0331 8935017

AZ: 8 K 44/13

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 4. Mai 2015, 11:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06, Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 2039** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

675/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 5, 7, Größe 1.377 m²,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 6/2, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 1, 3, Größe 730 m²,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 6/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 165 a, Größe 516 m²,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten, Größe 2 m²,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 7/4, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 165 a, Größe 435 m²,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/5, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 5, 7, Größe 248 m²,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/6, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 1, 3, Größe 235 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/7, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 9, 11, Größe 1.377 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/8, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 15, 17, Größe 1.426 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 12/9, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 21, 23, Größe 1.560 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im Block A des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Großziethen Blatt 2037 bis Blatt 2162).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 46 und der Freiterrasse Nr. 3 sowie dem Keller Nr. 2. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 57.000,00 EUR festgesetzt worden. Im Wert ist die Einbauküche - ohne Geschirrspüler - mit einem Zeitwert von 400,00 EUR enthalten.

Die Wohnung befindet sich: Am Lindengarten 23, 12529 Schönefeld OT Großziethen.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus Nr. 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein.

Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>

Ansprechpartner der Gläubigervertreter:

Frau Scherping - 0331 8935017

AZ: 8 K 46/13

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Tarifbeschäftigte (Referat III B)

Bezeichnung: **Universitätsverwaltungsamtfrau/
Universitätsverwaltungsamtmann**
Bes.Gr. A 11

Besetzbar: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Kennzahl: AN/025/15

Aufgabengebiet: Leitung einer Arbeitsgruppe der Personalstelle für das wiss. und nichtwiss. Personal im Arbeitsverhältnis; Grundsatzfragen im Arbeits- und Tarifrecht unter Berücksichtigung der angrenzenden Rechtsgebiete mit herausgehobener Bedeutung; Erarbeiten von Bearbeitungshinweisen für die Sachbearbeiter/innen; Entwurf von Arbeitshilfen; Organisation der Arbeitsgruppe und Anleitung der Sachbearbeiter/innen; Überwachen der Arbeitsergebnisse; selbstständige Bearbeitung bes. schwieriger Einzelvorgänge (bspw. Einsprüche, Vertrags- und Entgeltverhandlungen,

gen, Eingruppierungsstreitigkeiten, Arbeitspflichtverletzungen und Abmahnungen, Kündigungen); Führen von Verhandlungen und Anhörungen; ggf. Vertretung der Referatsleitung

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen; Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen sind dem Anforderungsprofil unter <http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen> zu entnehmen.

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen unter Angabe der Kennziffer an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, III B, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Jüterböckchen - kleine Hilfe für große Träume e. V.“, Vereinsregisternummer: VR 7406 P, wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 27. Februar 2016 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Frank Niendorf, Nordweg 21a, 14913 Jüterbog;
Frau Andrea Mehler-Hannemann, Am Zinnaer Tor 7, 14913 Jüterbog

Der Verein Poetenpack e. V., Lennéstr. 37, 14469 Potsdam, eingetragen 14.05.1999, Akt.-Z.: VR 1956 P mit lfd. Nr. 1 beim Amtsgericht Potsdam, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.08.2013 aufgelöst. Tag der Eintragung beim Amtsgericht Potsdam ist der 11.03.2014.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein spätestens ein Jahr nach dieser Bekanntmachung bei dem bestellten Liquidator, Herr Andreas Hueck, geb. am 22.02.1969, wohnhaft Lennéstr. 27, 14469 Potsdam zu stellen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.